**Bäume auf dem Nachbargrundstück**

Der Satz „Auf meinem Grund und Boden kann ich tun und lassen was ich will!“ erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit.

Selbstverständlich kann er nicht absolut gelten, da der Eigentumsausübung auch auf eigenem Grund Grenzen gesetzt sind.

§ 1319 ABGB ordnet eine Haftung an, wenn Teile eines Gebäudes herabstürzen und Schaden verursachen. Der Besitzer haftet, wenn der Einsturz auf einer mangelhaften Beschaffenheit beruht und man nicht nachweisen kann, dass er die erforderliche Sorgfalt bei der Sicherung des Gebäudes angewandt hat.

Von der Rechtsprechung wird diese Bestimmung analog auf umgestürzte Bäume oder abgebrochene Äste angewandt. Somit haftet der Baumbesitzer für einen Schaden, wenn das schädigende Ereignis eine Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Baumes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat.

§ 1319 ABGB normiert weder eine Erfolgs- noch eine Gefährdungshaftung, sondern nach herrschender Rechtsprechung eine Verschuldenshaftung mit Umkehr der Beweislast.

Dem Geschädigten obliegt der Beweis des Besitzes des Schädigers am Baum, sowie dessen Mangelhaftigkeit als Schadensursache. Der Besitzer hat zu beweisen, dass er die erforderlichen (vernünftigen) Schutzvorkehrungen getroffen hat, die nach der Auffassung des Verkehrs erwartet werden konnten.

Nach herrschender Auffassung darf die Sorgfaltspflicht des Baumbesitzers nicht überspannt werden. Die Haftung setzt Erkennbarkeit der Gefahr voraus. Bei Beurteilung der Erkennbarkeit ist insbesondere entscheidend, ob die Krankheit des Baumes auch für einen Leihen erkennbar war.

Im Regelfall genügt somit eine Sichtkontrolle vom Boden aus. Verdachtsmomente (z.B. durch ein Schreiben an den Baumbesitzer mit dem Hinweis auf Gefährdung) können jedoch weitergehende Maßnahmen erfordern. Offenbart die Sichtkontrolle Defekte oder Defektsymptome, wird eine eingehendere Untersuchung und Gefahrenabwehr unter Beiziehung eines Fachmannes unerlässlich sein.

Der Standort des Baumes bildet auf Grund der Windeinwirkung bei der Gefährdungsbeurteilung ebenfalls eine wichtige Rolle. Bäume in einem Verband stellen gegenüber vereinzelt stehender Bäume ein geringeres Risiko dar.

Die Rodung kann daher eine erhöhte Gefährdung schaffen, wenn im Zuge der Schlägerung einzelne Bäume stehen gelassen werden und diese nunmehr der Windeinwirkung stärker ausgesetzt sind, als der einstige Waldverband. Sowohl beim Setzen der Bäume als auch bei der Rodung des Waldes, ist im eigenen Interesse auf die Windeinwirkung Bedacht zu nehmen.

Für etwaige Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Ihr Rechtsbeistand gerne zur Verfügung.